



1. Kann ich im Vikariat Elternzeit nehmen? Wenn ja, wie viel?

Im Vikariat kann Elternzeit genommen werden. Dabei ist zu beachten:

- Elternzeit verlängert das Vikariat immer um die Anzahl der genommenen Monate.
- Insgesamt darf ein:e Vikar:in nicht länger als 12 Monate aufgrund von Mutterschutz/Krankheit oder anderen Ausfallgründen (z.B. auch Elternzeit) fehlen, sonst muss das Vikariat in der Regel von neuem begonnen werden!
- Elternzeit kann gestückelt werden.
- Eine vorausgehende Besprechung mit der Kontaktstudienleitung im Pfarrseminar wegen der weiteren Planung des Vikariatsverlaufs (wann z.B. können ausfallende Kurse oder Praxisbegleitungen nachgeholt werden) ist notwendig.
- Wenn aufgrund von Elternzeit die Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erfolgen können, kann auch das zu einer Verlängerung des Vikariats führen.

2. Wo stelle ich meinen Elternzeitantrag?

Über den Dienstweg (Ausbildungspfarrer:in → Dekan:in → OKR/Referat 3.1).

Beratung zu Fragen der Elternzeit im OKR bei Kirchenrätin Eva Deimling, eva.deimling@elk-wue.de.

Man bekommt in der Zeit kein Gehalt, sondern Elterngeld.

3. Ab wann gilt für mich eine andere Kursschiene?

Das hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt im Vikariat wie lange Elternzeit genommen wird und ist Gegenstand der Beratungen zum Vikariatsverlauf mit der Kontaktstudienleitung.

Kurse können freiwillig und eigenverantwortlich auch in der Elternzeit besucht werden. Falls dies nicht möglich ist, wird individuell zwischen Kontaktstudienleitung und Vikar:in beraten, wann sie nachgeholt werden können.

Eine Verlängerung des Vikariats über die eigene Kursschiene hinaus kann es – auch wenn die Ausbildung weitgehend in der Kursschiene absolviert werden kann – aus unterschiedlichen Gründen geben:

- Elternzeit verlängert das Vikariat um die Anzahl der genommenen Monate (s.o.).
- Wenn Fehlzeiten im Vikariat auf Grund von Mutterschutz, Krankheit oder anderen Ausfallzeiten 4 Monate überschreiten, muss diese Zeitüberschreitung nachgeholt werden.
- Wenn Prüfungsleistungen nicht rechtzeitig erfolgen, s.o. unter 1.

4. Kann ich in der Elternzeit Kurse besuchen und Prüfungen machen?

Sie können freiwillig in dieser Zeit an Kursen teilnehmen. Im Rahmen der Planung des weiteren Vikariatsverlaufs mit Ihrer Kontaktstudienleitung können Sie überlegen, welche Kurse Sie wann machen möchten und welche Kurse Sie vor den Prüfungen des 2. Examens besucht haben sollten.

Prüfungen in der Elternzeit (z.B. Lehrprobe...) sind mit dem Prüfungsamt (OKR/Referat 3.2) und mit Dekan:in/Schuldekan:in abzusprechen.

Kurse sind eigentlich Arbeitszeit, können jedoch während der Elternzeit freiwillig absolviert werden. Die Teilnahme an Kursen in der Elternzeit ändert nichts an der elternzeitbedingten Verlängerung des Vikariats. Es gibt auch keinen finanziellen Ausgleich.

5. Finanzielle Unterstützung?

Bitte den Pfarrverein hierzu anfragen.

Elternzeit im Übergang zwischen Vorbereitungs- und Probendienst

1. Wie wirkt sich die Elternzeit auf Ordination und Versetzung aus?

Elternzeit führt im Vikariat immer zur Verlängerung um die Zeit der EZ (mindestens). Erst nach der Verlängerung kann in den Probendienst aufgenommen werden und auch nur dann, wenn ein Dienstauftrag von mindestens 25% (in EZ) für mindestens 6 Monate aufgenommen wird. Ohne Dienstauftrag keine Aufnahme in den Probendienst und folglich auch vorerst keine Ordination.

Wenn nur 2 oder 3 Monate Elternzeit im Vikariat in Anspruch genommen werden, kann trotzdem zum regulären Endtermin des Vikariates versetzt werden, dann aber zunächst noch im Status eines Vikars/einer Vikarin. Nach Ende der 2 oder 3 Monate Vikariatsverlängerung erfolgt dann „automatisch“ die Aufnahme in den Probendienst. Die Gemeinden vor Ort bemerken diesen Wechsel faktisch nicht. Die Vikar:in bemerkt es am Gehalt.

Ab vier Monaten EZ im Vikariat wird die daraus resultierende Verlängerung am seitherigen Vikariatsort abgeleistet. Meistens muss die Verlängerung dann aufgrund nachzuholender Prüfungsleistungen und der dann späteren Schlussitzung des Prüfungsausschusses bis zu 12 Monate aufgerundet werden.

Die Ordination findet i.d.R. am offiziellen Beginn des Probendienstes statt, also nach Ende des Vikariats inklusive der Verlängerung z.B. durch Elternzeit.

I.d.R. heißt: Bei sehr kurzen Verlängerungen (1-2 Monate) kann D3 einer Ordination zusammen mit dem seitherigen Team zum üblichen Zeitpunkt zustimmen.

Mit dem Probendienst beginnt ein neues Dienstverhältnis. Der Erholungsurlaub ist im Vikariat vollständig aufzubrauchen. Resturlaub kann nicht in den Probendienst übertragen werden, sondern verfällt.

2. Darf ich zu Beginn (innerhalb der ersten 6 Monate) im Probendienst in Elternzeit gehen?

Man darf den Probendienst mit Elternzeit beginnen, muss aber dann einen 25% Dienstauftrag mindestens für sechs Monate übernehmen. Das ist die Minimalanforderung für die Aufnahme in den Probendienst und somit auch die Ordination. Ordiniert wird nur, wenn es einen Dienstauftrag im Anschluss an das Vikariat gibt (!).

3. Wenn dieses Merkblatt nicht alle meine Fragen beantwortet, wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Zunächst im Pfarrseminar an die für Sie zuständige Kontaktstudienleitung, wenn das Vikariat schon begonnen hat. Wenn Sie kurz vor dem Vikariat eine Auskunft brauchen, können Sie im Pfarrseminar bei Hr. Vöhringer (dino.voehringer@elk-wue.de) fragen, wer Ihre Kontaktstudienleitung sein wird.

Dann:

- Frau Deimling Referat 3.1/OKR bei Fragen zu Vikariat und Probendienst:
eva.deimling@elk-wue.de, Tel. 0711 2149-332
- Herr Elschenbroich Referat 3.2/OKR bei Fragen, die die Prüfungen betreffen:
julian.elschenbroich@elk-wue.de, Tel. 0711 2149-331

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.